



Lehmann, Lena

Die Erprobung von Bodycams bei der Polizei. Unterschiede in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2017), 28-38.

doi: 10.7396/2017_2_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Lehmann, Lena (2017). Die Erprobung von Bodycams bei der Polizei. Unterschiede in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 28-38, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_2_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2017

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2017

Die Erprobung von Bodycams bei der Polizei

Unterschiede in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland



LENA LEHMANN,
*Lehrende an der Hochschule
des Bundes am Fachbereich
Kriminalpolizei, Wiesbaden.*

Die Bodycam ist im polizeilichen Bereich ein kontrovers diskutiertes Einsatzmittel, welches rund um den Globus zum Einsatz kommt. So wurden in den USA bereits 2009 Körperkameras eingesetzt. Deutschland und Österreich folgten wesentlich später mit eigenen Pilotprojekten. Die Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede, die zu einer Implementierung der Bodycams geführt haben, zeigen auf, welche Erwartungen gleichzeitig an diese Form von Einsatzmittel geknüpft werden. Unabhängige wissenschaftliche Studien zur Wirksamkeit der Körperkameras sind vorwiegend in den USA zu finden. So skizziert der folgende Beitrag die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der Implementierung von Bodycams bei den Polizeidienststellen in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland. Dabei wird die Bedeutung der Körperkamera in Bezug zur Machtausübung im Sinne von Foucault (Foucault 1977) eingeordnet und einem Panoptismus zugeschrieben. Diese soziologische Einordnung dient gleichzeitig auch dazu, die polizeiliche Legitimationsgrundlage zu verdeutlichen.

EINFÜHRUNG

Rund um den Globus testen Polizisten¹ den Einsatz der Bodycam². In den letzten Jahren sind dazu vor allem in den USA zahlreiche quantitative Studien veröffentlicht worden (z.B. Rialto, Arizona, Phoenix, Kalifornien).³ Diese weisen sehr unterschiedliche Ergebnisse auf. In Deutschland und in Österreich werden derzeit ebenfalls in verschiedenen Bundesländern Bodycams getestet. Ganz neu ist es nicht, dass die Polizei filmt. Vielmehr ist es alltägliche Praxis, dass die Polizei bspw. auf öffentlichen Plätzen, im Rahmen von Demonstrationen, im Straßenverkehr, aus dem Streifenwagen, an Grenzübergängen oder Bahnhöfen filmt. Im Gegenzug filmen auch die Bürger entsprechend die polizeilichen Maßnahmen

und stellen diese ins Netz. Dabei handelt es sich nicht mehr nur um das Filmen polizeilichen Vorgehens bei Demonstrationen. So filmte und streamte L lavish Reynolds in den USA während einer polizeilichen Kontrolle die tödlichen Schüsse auf ihren Freund Philando Castile (vgl. Spiegel Online 2016).

Die angemessene Umsetzung des Gewaltmonopols des Staates stellt immer eine Herausforderung dar. Dabei sind Polizeiorganisationen wesentliche Akteure des Feldes der Inneren Sicherheit und als solche auch stets mit gesellschaftlichen Entwicklungen (demografischem Wandel, technischen und wissensbezogenen Veränderungen, sozialen Polarisierungen und Prozessen der Internationalisierung) konfrontiert. Die Reaktionen auf diese Entwick-

lungen vollziehen sich auf unterschiedliche Weise, wobei sich für Polizeiorganisationen und ihre Mitglieder in verschiedener Hinsicht u.a. auch widersprüchliche Anforderungen ergeben. So können Individuen durch staatliche Institutionen in Form von Macht, Herrschaft und struktureller Gewalt stigmatisiert werden. Michel Foucault geht davon aus, dass bspw. anhand von Institutionen (Gefängnissen, Schulen und Fabriken) eine Mikrophysik der Macht ausgeübt wird, die sich letztendlich in Technologien der Macht präsentiert. Dabei stellt sich die Mikrophysik der Macht als das Eingangstor zum Körper dar und bringt gleichzeitig produktive Effekte hervor. Der Fokus liegt nicht auf einfacher Strafe und Unterdrückung. Vielmehr geht es bei Foucault darum, dass in den Gefängnissen, Schulen und auch Fabriken der Grundstein für eine Seele geschaffen wird, sodass sich die Machtausübung ausbreiten kann und die jeweiligen Personen dafür empfänglich werden. Diese können somit besser kontrolliert und gebunden werden (vgl. Sarasin 2006, 132). Dies geschah vor allem durch Befehlskettenformen, die das Verhalten steuern sollten. Dabei ging es nach Foucault nicht um das Verstehen von Botschaften an sich, sondern vielmehr um Signale und eine Disziplinierung, also die Einübung von Verhaltensregeln (vgl. ebd., 136 f). So sah Foucault die Anfänge bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts, zu Zeiten der Pest. Hier blieben die Bürger entsprechend zu Hause, um sich nicht mit der Pest anzustecken. Wer dies nicht tat, lief Gefahr, sich mit der Krankheit anzustecken und zu sterben. Diese Verhaltensregeln wurden nach und nach von der Bevölkerung so stark internalisiert, dass der Vorwand, eine Pest sei ausgebrochen, dem Staat nutzte, um die Bevölkerung für seine Zwecke zu manipulieren und „zum Schutz vor der Pest“ in ihren Häusern zu halten, wenn z.B. Aufbegehren drohte (vgl. Sarasin 2006, 137 f).

Insbesondere am Beispiel des Gefängnisses wollte Foucault die diskreditierende Wirkung staatlicher Institutionen verdeutlichen. Foucault sowie Defert und Deleuze gründeten die Groupe d'Information sur les Prisons (G.I.P.) im Jahr 1971. Inhaftierten sollte damit eine Stimme gegeben werden (vgl. Sarasin 2006, 124). Foucault sieht im Gefängnis eine totale Welt und beschreibt sie als eine Anstalt, die aus Psychologen besteht, welche für die Regierenden stehen und den Patienten, die das Volk darstellen (vgl. Defert/Ewald 2002, 540). Gleichzeitig wird deutlich, dass Foucault nicht an einer Reform des Gefängnisses interessiert war, da er im Gefängnis an sich eine Form der Unterdrückung sah. Vielmehr beschreibt Foucault, dass u.a. in Gefängnissen der Körper diszipliniert und bestimmten Normen unterworfen wird und das Ziel verfolgt wird, diesen produktiver zu machen (vgl. Sarasin 2006, 132).

Am Beispiel des Panoptikums verdeutlicht Foucault seine Ausführungen zur Macht und prägt den Begriff von Disziplinargesellschaften. Jeremy Bentham entwarf 1787 das Panoptikum, welches sich durch seine architektonische Bauweise auszeichnet. Das Gebäude ist ringförmig gestaltet, mit Einzelzellen, die keinen Kontakt untereinander zulassen. In der Mitte befindet sich ein Turm, der in alle Zellen Einsicht bietet und somit jedem einzelnen Gefangenen das Gefühl einer dauerhaften Kontrolle vermittelt (siehe hierzu die Planskizze von Willey Reveley nach Jeremy Bentham in Bentham 2013). Entscheidend ist nach Foucault, dass es sich hierbei um ein demokratisches System handelt, da der Wächter lediglich ein austauschbarer Funktionsträger ist, der weder als Diktator noch als König fungiert. Der Aufbau des Panoptikums zielt darauf ab, Kommunikation als auch Assoziationen zwischen den Gefangenen dadurch zu unterbinden, dass der kontrollierende Blick des Wächters

allgegenwärtig scheint (vgl. Sarasin 2006, 139). Foucault beschreibt, dass das Panoptikum die Funktion der Generierung der „modernen Seele“ und vor allem das „neuzeitliche Individuum“ übernommen hat (vgl. ebd., 142). Hieraus hat Foucault den Panoptismus abgeleitet, der als „Subjektivierungs-/Unterwerfungsinstrument“ (ebd., 143) fungiert. So wird deutlich, dass bei Foucault Diskreditierung (ohne den Begriff in seinen Ausführungen wortwörtlich zu benutzen) in der Ausübung von Kontroll- und Normalisierungsmaßnahmen gesehen wird.

Dieser Panoptismus kann in der heutigen Gesellschaft auch auf die technische Überwachung, z.B. von öffentlichen Plätzen oder Gebäuden, übertragen werden: Das Konformitätsverhalten, das sich der Einzelne unter der vermeintlichen Beobachtung durch z.B. Kamerasysteme auferlegt hat, kann als Schutz vor Diskreditierung und/oder als Stigmatisierung im Sinne von Bestrafungen angesehen werden.

Ein Blick in den polizeilichen Alltag verdeutlicht, dass dieser geprägt wird von dem Aussprechen von Ver- und Geboten bis hin zu Eingriffen in die physische Unversehrtheit des Individuums. Das bedeutet, dass im Rahmen der Durchsetzung von Gesetzen häufig auch eine Gewaltanwendung stattfindet (vgl. Kipping 2014, 98 f). Diese Art von Gewaltanwendung ist demokratisch legitimiert. Im polizeilichen Alltag ist selten ein Tag wie der andere, sodass auf immer neue Situationen reagiert werden muss. Gewalt kann sich dabei sowohl gegen Polizisten richten als auch von diesen ausgehen. Dabei ist polizeiliche Gewalt einer der umstrittensten Aspekte der Polizeiarbeit. Diese beiden Aspekte führten dazu, dass die Körperkamera auf großes Interesse bei den Polizeidienststellen und bei der Bevölkerung (siehe USA) gestoßen ist. Jedoch sind Unterschiede in den einzelnen Ländern zu finden, warum

die Körperkamera als Einsatzmittel verwendet wird bzw. Verwendung finden soll. Im folgenden Beitrag wird auf die USA, Österreich und Deutschland Bezug genommen. Dies liegt darin begründet, dass in allen drei Ländern unterschiedliche Gestaltungsspielräume als auch Gründe für die Einführung aufzufinden sind.

BODYCAM IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

In den USA konzentriert sich die Diskussion zur Bodycam auf die Polizei selbst. Die wesentlichen Aspekte hier sind die Reduzierung von Polizeigewalt gegenüber den Bürgern und Minderung von Beschwerden aus der Bevölkerung gegen Polizisten, eine Verstärkung der Legitimität und Transparenz polizeilichen Handelns sowie eine höhere Beweiskraft und Verbesserung des Nachweises bei Festnahmen durch die Polizei (vgl. Ariel et al. 2014, 2).

Die Forderung nach dem Einsatz der Körperkameras kam u.a. von Bürgerrechtsgruppen (vgl. White 2014). Hintergrund ist der Tod des afroamerikanischen Teenagers Michael Brown, der von dem Polizisten Darren Wilson in der Kleinstadt Ferguson erschossen wurde. Im Nachgang kam es zu widersprüchlichen Aussagen bzgl. des Geschehens. Dieser Vorfall führte in Ferguson zu Demonstrationen gegen rassistische Polizeigewalt und zu Unruhen. Diese dehnten sich auf weitere Städte aus, nachdem die Einstellung des Verfahrens gegen den Polizisten bekannt wurde. Die Befürworter der Körperkamera argumentierten, dass der Tathergang bei Einsatz einer Bodycam besser zu rekonstruieren gewesen wäre, und die Schuldigen hätten entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Prämisse zur Einführung der Körperkamera lautet hier „Was macht der Polizist?“ im Sinne einer Verhaltenskontrolle. Das bedeutet, dass hier nicht nur eine einseitige Schutzfunktion durch

den Einsatz der Bodycam fokussiert wird (vgl. Owens et al. 2014). Die Hoffnungen, welche die amerikanische Öffentlichkeit in die Kameras steckt, konzentrieren sich vor allem darauf, dass „fehlerhafte“ Polizeipraktiken aufgedeckt werden. In dem Verlangen nach dem Einsatz der Kamera steckt weiterhin die Zuversicht, dass racial profiling⁴ verhindert wird. Dennoch zeigen weitere Beispiele (z.B. der Fall James B. aus Salt Lake City, Eric Garner aus New York), in denen eine Körperkamera zum Einsatz gekommen ist, dass diese nicht polizeiliche Gewalt verhindert und auch nicht unmittelbar dazu führt, dass ein Verfahren eröffnet wird (vgl. Kuhn 2015; Kolb/Kuhn 2014). Die Daten der Bodycam werden beim Police Complaint Board, einer Polizeibeschwerdestelle, gespeichert. Die rechtliche Komponente wird in den USA je nach Bundesstaat unterschiedlich geregelt. In manchen Staaten besteht das „two-party consent“ Gesetz, das besagt, dass nur mit Zustimmung des Gegenübers die Kamera eingeschaltet werden darf. Hingegen muss in Staaten, in denen das „one-party consent“ Gesetz existiert, nicht ausdrücklich von dem jeweiligen Polizisten darauf hingewiesen werden, dass eine Ton- und Bildaufnahme getätigt wird (vgl. Miller et al 2014, 14 f).

Häufig definieren die polizeilichen Abteilungen, ob und in welchen Fällen Polizisten filmen dürfen. Unterlassen Polizisten bei einem Einsatz das Filmen, muss nach dem Einsatz begründet werden, warum die Kamera deaktiviert wurde (ebd.).

BODYCAM IN ÖSTERREICH

In Österreich wurde in drei Bundesländern ein KIRAS-Sicherheitsforschungsprojekt⁵ durchgeführt, bei dem das Bundesministerium für Inneres (BMI) Bedarfsträger ist. Die rechtliche Rahmenbedingung für den Einsatz der Bodycam bei der Polizei ist im Sicherheitspolizeigesetz (Parlament

2017) festgelegt. In diesem wird verankert, dass die Bodycam nur bei polizeilichen Amtsausübungen zum Einsatz kommt, wenn diese Befehls- und Zwangsgewalt ausüben. Damit soll gleichzeitig ein Dauereinsatz der Körperkamera im Streifendienst ausgeschlossen werden (vgl. ebd.).

Die Speicherfrist für die Aufnahmen beträgt sechs Monate. Bevor die Bodycam gestartet werden darf, muss dies durch den Polizisten angesagt werden. Grundsätzlich dürfen die Aufnahmen nur dazu verwendet werden, um die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung zu kontrollieren und Straftaten, die während des Einsatzes geschehen, zu verfolgen.

Das Interessante hierbei ist, dass der Fokus der Anwendung auf den „Großen polizeilichen Ordnungsdienst“⁶ und Einsätze an Hotspots gerichtet ist. Ziel ist hier, konkrete Handlungen besser zuordnen zu können, um die Aufklärung und Beweissicherung von Straftaten zu verbessern. Insgesamt kommen von März 2016 bis Ende 2019 in Wien, der Steiermark und in Salzburg 25 Bodycams zum Einsatz. Die Kameras sollen in Bereichen eingesetzt werden, bei denen besonderes Konfliktpotenzial vorhanden ist. Benannt werden hier sowohl Fußballspiele als auch Demonstrationen (vgl. ORF 2015a). Somit betrifft dies Bereiche, bei denen eine große Anzahl von Personen aufeinander trifft. Schaut man diesbezüglich nach Deutschland, ist anzumerken, dass sowohl bei Demonstrationen als auch bei Fußballspielen polizeiliche Beweissicherungseinheiten bereits seit längerem entsprechende Videoaufnahmen tätigen.

Die österreichische Polizeigewerkschaft „Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter/innen. Klub der Exekutive“ (FSG) stand der Bodycam zunächst sehr kritisch gegenüber. Diese Haltung bezieht sich aber weniger auf die Körperkamera an sich als vielmehr auf die geplanten Anwendungs-

bereiche. Zu Beginn der Pilotphase verwies die Gewerkschaft zunächst auf Missstände innerhalb der polizeilichen Ausstattung (EDV, Basisausrüstung, Motorradhelme, Schutzwesten) und bezeichnete das Bodycamprojekt als Prestigeprojekt (vgl. ORF 2015b). So sollten, laut Aussagen der FSG, bestehende Mängel zunächst einmal behoben werden, bevor ein weiteres neues Instrument installiert werde. Inzwischen erklärt der Vizevorsitzende der Polizeigewerkschaft „Bodycams sind sinnvoll und sollten in jedem Wachzimmer zum Einsatz kommen“ (Berger 2016). Des Weiteren erhofft sich die Polizei durch die Aufnahmen, dass sich die Anzahl der Missbrauchsvorfälle gegenüber der Polizei senken wird. In diesem Aspekt wird deutlich, dass auch hier ein Unterschied zu den Implementierungsgründen von Polizei in Deutschland und Österreich besteht.

BODYCAM IN DEUTSCHLAND

Die Diskussion zur Bodycam konzentriert sich in Deutschland auf eine ganz andere Perspektive. Wie bereits beschrieben, ist die amerikanische Absicht, das Handeln des Polizisten zu dokumentieren und eine „police accountability“ zu erreichen. Die deutsche Perspektive richtet sich auf das Verhalten der Bürger. So ist der Fokus der Körperkamera auf das polizeiliche „Gegenüber“ gerichtet, d.h. die Polizeibediensteten wollen während ihrer Tätigkeit vor Übergriffen geschützt werden. Gleichzeitig sollen damit die Übergriffe dokumentiert und besser sanktioniert werden können.

Die Landespolizei von Hessen startete im Mai 2013 das erste Pilotprojekt der Bodycams für Polizeibedienstete. Ziel war es, die Gewalt gegen Polizeibedienstete zu verringern. Zahlreiche weitere Bundesländer (u.a. Hamburg, Rheinland-Pfalz) folgten mit eigenen Pilotprojekten, wiederum andere prüfen (u.a. Schleswig-Holstein, Bayern), ob ein entsprechender

Einsatz getestet werden kann. Ebenso testet die Bundespolizei die Körperkameras.

Die Gewerkschaften beziehen bzgl. der Körperkamera jeweils eine eigene Stellung. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) fordert eine wissenschaftliche Evaluierung der Wirkung von Bodycam-Einsätzen. Dabei lehnt sie eine „Erfolgskontrolle“ durch Polizisten, die die Körperkamera einsetzen, ab (vgl. DPolG 2015). Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fordert, dass in den Bundesländern einheitliche Mindeststandards festgelegt werden. Dabei unterstützt die Gewerkschaft Pilotprojekte zu den Körperkameras bei der Polizei (vgl. GdP 2015). Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) bezieht dazu keine Stellung. Dies kann darin begründet liegen, dass ihre Mitglieder von einer Nutzung der Bodycam nicht betroffen sind. Den Einsatz von Körperkameras zur Verhaltenskontrolle der jeweiligen Beamten lehnen die DPolG als auch die GdP strikt ab.

Der Blick in die rechtliche Einordnung zeigt, dass je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen getroffen wurden (vgl. Lehmann 2017). Diese unterscheiden sich zum Teil in Form von Löschfristen und Tonaufnahmen. Zu Beginn des Pilotprojekts in Hessen war eine Tonaufnahme nicht möglich, da die damalige Gesetzesgrundlage dies nicht berücksichtigte. Erst im Jahr 2015 wurde in Hessen durch eine Gesetzesänderung möglich, auch Tonaufnahmen mit Hilfe der Bodycam zu erstellen. Die Datenspeicherung obliegt in Deutschland der Polizei. In der Ausführung im Einsatz der Bodycam unterscheiden sich die Bundesländer insofern, dass unterschiedliche Nutzerebenen hinsichtlich der Löschung, Export, Abspielen und Konfiguration bestehen. Ebenso bestehen unterschiedliche Kommunikationskonzepte beim Einsatz der Bodycam (vgl. Lehmann 2017).

ERWARTUNGEN AN DIE BODYCAM

Ein Blick auf den Markt der Bodycams zeigt, dass inzwischen über 18 verschiedene Modelle angeboten werden. Diese weisen sehr unterschiedliche Funktionen und Möglichkeiten als auch Qualitäten auf. So bestehen bspw. Unterschiede sowohl in dem Videomanagement, der Tracking-Funktion, der Bildqualität und den Speicherkapazitäten als auch den Möglichkeiten, per App Videos auf das Handy zu laden (vgl. Mateescu et al. 2015, 5 f).

Die Kameras erlauben Nahaufnahmen von polizei-öffentlichen Interaktionen, aus der Perspektive der Polizisten. Und somit sind die Erwartungen an die Bodycam hoch, ganz gleich welche Gründe für eine Einführung als Einsatzmittel angeführt werden. So erscheint es in manchen Diskussionen, dass die Körperkameras als ein Allheilmittel angesehen werden, um Gewaltprozesse zu dokumentieren, diese zu verhindern oder auch um die Legitimität von Polizeiarbeit wiederherzustellen. Bestärkt von Studien, die eine Wirkkraft aufweisen (z.B. Carroll 2014), findet eine immer höhere Anerkennung vor allem im polizeilichen Kontext statt. Gleichzeitig finden sich aber auch Studien, die aufzeigen, dass die Bodycam als Einsatzmittel keinen Effekt aufweist (z.B. Ariel et al. 2014).

Unabhängig davon sollten einige Aspekte berücksichtigt werden, wenn man sich mit der Körperkamera als Einsatzmittel auseinandersetzt. So ist eine rein objektive Aufnahme nicht gegeben. Dies resultiert allein daraus, dass der Polizist allein entscheidet, wann er die Kamera ein- bzw. ausschaltet. Dies umfasst auch, dass nicht unmittelbar „schlechte“ Polizeiarbeit aufgezeigt werden dürfte. Gleichzeitig wird im Anwendungsfall nicht das gesamte Geschehen erfasst. So ist ebenso zu berücksichtigen, dass je nach Körper-

größe des Trägers, dem Abstand zum Geschehen etc. unterschiedliche Blickwinkel auf das Ereignis aufgezeichnet werden (vgl. Lehmann 2016). Dies wird auch in der Definition des National Institute of Justice deutlich. Bodycams werden wie folgt definiert: „mobile audio and video capture devices that allow officers to record what they see and hear. Devices can be attached to various body areas, including the head (...) or the body pocket (...) [and] they have the capability to record officer interactions (...)“ (National Institute of Justice 2012, 5). Entscheidend ist, dass hier der Fokus u.a. darauf liegt, was der Polizist sieht und hört.

Eine weitere Hoffnung aus Sicht der Polizei ist, dass respektloses Verhalten, welches unterhalb der Schwelle der körperlichen Gewalt und der Strafbarkeit liege, mit dem Einsatz der Bodycam rückläufig ist (vgl. Interview HH, Abs. 8). Hierunter fallen bspw. überwiegend strafunwürdiges Verhalten sowie Verhaltensweisen, die teilweise in das Ordnungswidrigkeitenrecht gefasst und die als eine starke Belastung wahrgenommen werden. Dies beinhaltet auch den Polizisten erniedrigende Verhaltensweisen, wie z.B. nicht Ausreden lassen des Polizeibeamten, sofortiges Anbrüllen des Polizisten oder bedrohliches Aufbauen gegenüber dem Polizeibediensteten. Dies wirkt vor allem dann bedrohlich, wenn der Polizist sich die Frage stellt, wie dieser das zu interpretieren habe. Aber auch das Unterschreiten der persönlichen Grenze in Form des „Nase an Nase“ Gegenüberstehens oder die Verweigerung, Ausweisdokumente auszuhändigen, das zu Boden fallen lassen oder Bespuken der Papiere (vgl. Interview HH, Abs. 10) stellen für die Polizei Ansatzpunkte dar, durch die Bodycam einen gewissen Respekt zurückzuerlangen. Die Körperkameras sollen eine abschreckende Wirkung aufweisen, insofern als das eigene (Fehl-)Verhalten dokumentiert wird und damit die Möglichkeit, zur

Rechenschaft gezogen zu werden, erhöht ist. An diese Erwartung ist gleichzeitig das Bild eines rational denkenden Menschen geknüpft. D.h. hier wird der Standpunkt vertreten, dass das polizeiliche Gegenüber über ein Bewusstsein verfügt und entsprechend eine Abwägung von Entdeckt- und Bestraftwerden abwägt und eher regelkonform handelt, da eine erhöhte Selbstaufmerksamkeit eintritt. Im Hinblick auf den Einsatzort und die Einsatzzeit bleibt fraglich, inwiefern hier rational vom polizeilichen Gegenüber abgewogen wird. Dann müssten auch die zahlreichen Videoüberwachungen im öffentlichen Raum dazu führen, dass Gewaltkriminalität sinkt (vgl. Lehmann 2016). Hier zeigten jedoch Studien, dass dies nicht der Fall ist, vor allem wenn die Personen unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen. Jones (Jones 2015) verweist darauf, dass die Bodycam und die Videoüberwachung Parallelen aufweisen, aber auch voneinander differieren. Die Unterschiede liegen bspw. in der räumlichen Verbriefung, in der eigentlichen Videobegegnung und der Materialerzeugung (ebd.). Letztlich ist unklar, wen die Bodycam beeinflusst: das Agieren des Polizisten oder des Gegenübers oder beider oder von keinem.

Betrachtet man die Entwicklung technischer Möglichkeiten und deren Einsatz, sollte sich auch der einzelne Polizist bewusst sein, dass diese Technik als Kontrollinstrument hinzugezogen werden kann. Dieser Kontrollmechanismus wird in Deutschland absolut ausgeschlossen und vehement von Seiten der Personalräte verhindert. Dabei stellt sich allerdings auch die Frage, wie lange dies Bestand haben kann. Der Blick in die USA, Österreich oder die Schweiz zeigt, dass der Einsatz der Körperkameras auch zum Schutz der Bevölkerung vor willkürlicher Polizeigewalt dient.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Anzahl und der Länge der getätigten

Aufnahmen. Sind es hier nur vereinzelte Sequenzen oder handelt es sich dabei um Videos, die eine Art Daueraufnahme beinhalten?

Ein weiterer Aspekt, der kritisch betrachtet werden und im Hinblick der differierenden Einführungsgründe sich in der Zukunft noch erweisen muss, ist die Thematik des Fokussierens auf bestimmte Personengruppen. Der Einsatz von Kameras kann im gesellschaftlichen Kontext als ein gefahrenkennzeichnendes Merkmal gesehen werden. Sobald man in den Fokus der Linse gerät, wird man erst einmal als unangenehm und auffällig definiert (vgl. Lehmann 2017). Dies kann dann dazu führen, dass man sich selbst als störend definiert (vgl. Plöse 2016, 4). „Die Botschaft für beide Seiten ist klar: Wer keinen Stress will, muss Distanz wahren“ (ebd., 4). Weiterhin kann es dazu führen, dass sie sich allein durch ihre persönliche Existenz einem permanenten Verdacht ausgesetzt fühlen (vgl. Asmus/Enke 2016, 25). Dies würde bedeuten, dass vom polizeilichen Gegenüber hier entsprechend eine Diskriminierung wahrgenommen wird.

In Kontrollsituationen wird damit auch ein Signal gesetzt, wenn Außenstehende erleben, dass die Polizei bestimmte Personengruppen in den Fokus nimmt. Dadurch können Stereotypen verstärkt werden. Gleichzeitig sollen in den USA aber die Bodycams ein „racial profiling“ verhindern.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Einführung von Bodycams geht ein Zusammenfluss von technischen, ökonomischen, politischen und populärkulturellen Faktoren einher, die immer der persönlichen Annahme durch Polizeikräfte zu Grunde liegen. Dies ist darin begründet, dass der Polizist entscheidet, wann er die Kamera ein- bzw. ausschaltet. Damit korreliert, wer und was in den Fokus der Linse sowie des Mikrofons gerät und welche

Sequenzen davon gespeichert werden. Zudem stellt die erste mobile und elektronische an Polizeibediensteten geführte Überwachung einen neuen Aufbruch in der Verbriefung von öffentlichem und privatem Raum dar. Hierdurch entstehen auch neue policing-Strategien, die zuvor für die Polizei nicht bestanden haben.

Auf den eingangs erwähnten Exkurs soll hier noch einmal kurz Bezug genommen werden. Die Polizisten in Deutschland sehen – zumindest offiziell – in der eingesetzten Technik einen persönlichen Mehrerwerb, indem sie sich u.a. erhoffen, dass sowohl die Autorität gegenüber dem Bürger als auch die persönliche Sicherheit wiederhergestellt bzw. erhöht wird. Dennoch ist die Kamera in ihrer Wirkung nicht gleichzusetzen mit einer Schutzausrüstung aus Helm und Weste. D.h., die Technik – also die Kamera – soll schützen, dabei ist es aber eher der erhoffte Effekt des Instrumentes, ähnlich der Funktion des Panoptikums.

Es ist erkennbar, dass der Polizist in Auseinandersetzungen, die vor allem unterhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts liegen, in einem Spannungsverhältnis zwischen dem professionellen Misstrauen hinsichtlich dem polizeilichen Gegenüber und dem persönlichen Erleben eines Autoritätsverlustes der Polizei steht. Diese individuelle Wahrnehmung des Autoritätsverlustes geht mit einem gesellschaftlichen Misstrauen einher (vgl. Wagener 2015, 14). Es kommt zum Ausdruck, dass das klassische kommunikative Aushandeln von Seiten der Polizei aus Sicht der Polizei nicht mehr greift und somit die Bodycam zum Einsatz kommen soll. Dabei erscheint es, dass sich der Polizist in seiner Autorität gefährdet sieht, da ihm der nötige Respekt nicht entgegengebracht wird. Durch das polizeiliche Gegenüber wiederum wird der Respekt, der hierbei als Legitimität angesehen wird, hinterfragt. Mit dem Ein-

satz der Körperkamera soll dieser Respekt wiederhergestellt werden. Auch wenn eigentlich mit dem Einsatz der Bodycam in erster Linie der Gefahr eines Übergriffs vorgebeugt werden soll. In Anlehnung an Foucault und seinem Verständnis von Disziplinarmacht, die bewirken soll, dass sich Akteure konform entlang zuvor geschaffener Werte verhalten, ohne dass ihnen das immer bewusst ist. Foucault führt dahingehend aus, dass Disziplinarmacht einzelne „Taten, Leistungen und Verhaltensweisen (...) auf eine Gesamtheit, eine Gesamtregel hin bündelt“ (Foucault 1977, 31).

Individuen werden anhand dieser Gesamtregel bewertet und quantifiziert. Je nachdem wie weit oder nah sich die Akteure von dieser Gesamtregel anhand von Messungen der genannten Aktivitäten befinden, werden sie sanktioniert und dementsprechend mehr oder weniger diskreditiert. Dabei stehen die „wertende Messung“ und der „Zwang zur Einhaltung einer Konformität“ in enger Verbindung (vgl. ebd., 236).

„Die Polizei als Organisation beansprucht eine höhere Autorität und stellt deswegen die Reziprozität der Kommunikation mit den Bürgern dauernd in Frage“ (Asmus/Enke 2016, 27).

Es kommt zum Ausdruck, dass von der Polizei zu einer neuen Maßnahme gegriffen wird, um die eigene Autorität wiederherzustellen, da das Gegenüber diese missachtet (vgl. ebd.).

Die Betrachtung der zahlreichen Studien (vgl. hierzu Lum et al. 2015) zeigt, dass hier differenzierte Perspektiven eingenommen und unterschiedliche Ergebnisse aufgewiesen werden. Zudem können die Ergebnisse aus den amerikanischen Studien nicht ohne weiteres auf die deutsche und österreichische Situation übertragen werden, da hier unterschiedliche Einführungs- und Begründungslagen vorzufinden sind. Darüber hinaus spielen zudem kulturelle

als auch rechtliche Unterschiede in den Ländern eine tragende Rolle.

Mit der Einführung der Bodycams wird deutlich, dass unterschiedliche Räume erfasst werden. Die angedachten Einsatzorte (öffentliche Plätze und Privaträume) variieren von Land zu Land. Während in den USA die Kamera auch im Bereich der häuslichen Gewalt eingesetzt wird, ist dies in Deutschland auf Grund der gesetzlichen Grundlage nicht ohne weiteres umsetzbar. Dies liegt darin begründet, dass die gesetzliche Regelung in Deutschland den Schwerpunkt auf den öffentlichen Bereich konzentriert. Zudem besteht hier eine hohe Beschränkung hinsichtlich des Filmens durch Polizei in privaten Räumen. In Österreich ist der alleinige Einsatz der Bodycam im öffentlichen Bereich nicht ausdrücklich erwähnt, dennoch wird auf die Verhältnismäßigkeit (siehe dazu § 29 Sicherheitspolizeigesetz [SPG]) bei dem Eingriff in die Privatsphäre verwiesen. So bleibt hier offen, inwiefern die Möglichkeit besteht, auch im Bereich von häuslicher Gewalt die Bodycam einzusetzen. Der Einsatz in Österreich ist für Orte vorgesehen, bei denen Fußballspiele und Demonstrationen stattfinden. Deutschland fokussiert sich vor allem auf Einsätze in besonderen Vergnügungsvierteln (bei denen eine Vielzahl von Kneipen, Bars und Diskotheken besteht) und auf Großveranstaltungen, bei denen eine hohe Anzahl von Menschen zusammenkommt.

Die Gemeinsamkeit bei der Implementierung der Bodycam in den USA, Österreich und Deutschland konzentriert sich darauf, dass diese aus Schutzgründen eingeführt wurde. Dabei unterscheidet sich aber der Fokus, wer zu schützen ist. In den USA sollen damit Übergriffe der Polizei gegen die Bevölkerung verhindert werden (Schutz der Bevölkerung), während in Österreich und Deutschland Gewalt gegen Polizeibeamte minimiert werden soll

(Schutz der Polizisten). Ein weiteres Ziel der Einführung von Bodycams in den USA und Österreich ist, die erhoffte Reduzierung von (vermeintlichen) Anschuldigungen, dass die Polizei sich übergriffig gegenüber der Bevölkerung verhält. Alle drei Länder verfügen über die Möglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen und haben dies in ihren gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Hingegen zeigen sich Unterschiede in den Speicher- bzw. Löschfristen sowie den Speicherorten. In den USA werden die Aufnahmen bei einer unabhängigen Beschwerdestelle gespeichert, während in Deutschland und Österreich die Daten bei der Polizei verbleiben.

Ein sicherlich wichtiger Aspekt, der nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die Perspektive der Bürger. Bisher sind keine wissenschaftlichen Studien bekannt, in denen die Bevölkerung befragt wurde, wie diese zu den Einsätzen der Bodycam steht. Zudem sollten neben den zahlreichen quantitativen Studien qualitative Studien (auch in Form von „mixed methods“-Ansätzen oder Triangulation) durchgeführt werden.

Wenn der Einsatz der Bodycams weiter ausgebaut wird, sollte auch überlegt werden, inwiefern die Videos zu Ausbildungszwecken und zur Reflexion polizeilichen Handelns hinzugezogen werden können. Gleichzeitig sollte erwogen werden, wie eine Transparenz für den Bürger geschaffen werden kann, was und in welcher Länge gefilmt wird. Das Austeilen eines Hinweiszettels, der bspw. Namen des Polizisten, Dienststelle und eine Aufklärung hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet, könnte ein erster Schritt in diesem Sinne sein. Aber auch die Speicherung der Daten bei einer unabhängigen Stelle (siehe USA) wäre ein erster Schritt, ein Gleichgewicht zu schaffen und damit einem eventuellen Ohnmachtsgefühl von Seiten der Bevölkerung hinsichtlich der staatlichen Überwachung entgegenzuwirken.

¹ Auf Grund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, es ist aber ausdrücklich auch das weibliche Geschlecht angesprochen.

² Im Folgenden auch als Körperkamera bezeichnet. Diese Körperkamera wird aber nicht ausschließlich im polizeilichen Bereich eingesetzt. Auch die Deutsche Bahn erprobt den Einsatz von Bodycams in ihrem Bereich (vgl. Behörden Spiegel 2016, 2).

³ Einen Überblick über den Forschungsstand mit einer Auflistung von Projekten ist bei Lum et al. zu finden.

⁴ In der Literatur werden „racial profiling“ und „ethnic profiling“ hauptsächlich synonym verwendet. Die Erscheinungsformen in der polizeilichen Arbeit können vielfältig sein. So kann sich „racial profiling“ u.a. in gruppenbezogene (Sonder-) erfassungen, Razzien, Rasterfahndung, Ermittlungsstrategien als auch in Personenkontrollen äußern (vgl. Herrnkind 2014).

⁵ Hierbei handelt es sich um ein nationales Programm zur Förderung der Sicherheitsforschung in Österreich (vgl. www.kiras.at).

⁶ Uniformierte Polizeieinheit im geschlossenen Verband z.B. bei einer Demonstration.

Quellenangaben

Ariel, Barak et al. (2014). *The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial*, *Journal of Quantitative Criminology* 31 (3), 509–535.
 Asmus, Hans-Joachim/Enke, Thomas (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung*, Wiesbaden.
 Behörden Spiegel (2016). *DB Sicherheit erprobt Bodycams*, *Behörden Spiegel* 646, Juli 2016.

Bentham, Jeremy (2013). *Das Panoptikum (Batterien)*, Berlin.

Berger, Michael (2016). *Kontrollierte Personen sind kooperativ, Polizei rechnet mit Rückgang von Missbrauchsvorwürfen*, *Kurier.at* 24.08.2016, Online: <https://kurier.at/chronik/wien/bodycams-im-testlauf-exekutive-ruestet-auf/217.313.544> (13.10.2016).

Carroll, Rory (2014). *California Police Use of Body Cameras Cuts Violence and Complaints*, *the guardian online*, Online: <https://www.theguardian.com/world/2013/nov/04/california-police-body-cameras-cuts-violence-complaints-rialto> (01.03.2017).

Defert, Daniel/Ewald, Francois (2002). *Michel Foucault – Schriften in vier Bänden, Dits et Ecrits – Band II. 1970–1975*, Frankfurt a.M.

DPolG (2015). *Bodycams*, Online: <http://www.dpolg.de/ueber-uns/positionen/bodycams/> (13.10.2016).

Foucault, Michel (1977). *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M.

GdP (2015). *Malchow: Körperkameras können Schutz für Polizisten verbessern*, Online: https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/de_malchow-koerperkameras-koennen-schutz-fuer-polizisten-verbessern (13.10.2016).

Herrnkind, Martin (2014). „*Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!*“ oder: *Racial Profiling in Deutschland*, *Polizei & Wissenschaft* (3), 35–58.

Interview HH (2015). *Interview mit dem Verantwortlichen in der Hamburger Polizei zum Pilotprojekt Bodycam in Hamburg*.

Jones, Richard (2015). *Police Body-Worn Video Cameras, Security, and the New Mobile Surveillance*, Vortrag bei der *European Society of Criminology, 15th Annual Conference*, Porto.

Kipping, Katja (2014). *Warum die Polizei Legitimität benötigt*, *Schriftenreihe*

der Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht, Frankfurt a.M.

Kolb, Matthias/Kuhn, Johannes (2014). *Polizist entgeht Anklage nach tödlichem Würgegriff. Gewalt gegen Schwarzen New Yorker*, *Süddeutsche Zeitung*, 04.12.2014, Online: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/gewalt-gegen-schwarzen-new-yorker-polizist-entgeht-anklage-nach-toedlichem-wuergegriff-1.2251609> (13.10.2016).

Kuhn, Johannes (2015). *Nation im Körperkamera-Fieber. USA nach Ferguson*, *Süddeutsche Zeitung*, 23.01.2015, Online: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/usa-nach-ferguson-nation-im-koerperkamera-fieber-1.2305084> (13.10.2016).

Lehmann, Lena (2016). *Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg*, in: Frevel, Bernhard/Wendekamm, Michaela (Hg.) *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft*, Wiesbaden, 241–268.

Lehmann, Lena (2017). *Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei*, in: Liebl, Karl-Heinz (Hg.) *Empirische Polizeitagung*, Frankfurt a.M. (in Erscheinung).

Lum, Cynthia et al. (2015). *Existing and Ongoing Body Worn Camera Research: Knowledge gaps and opportunities. Report for the Laura and John Arnold Foundation*, Fairfax, VA.

Mateescu, Alexsandra et al. (2015). *Police Body-Worn Cameras, Working Paper*, February 2015, *Data & Society Research Institute*, 1–40.

Miller, Lindsay et al. (2014). *Implementing a body-worn camera program: recommendations and lessons learned*, Washington DC, Online: <https://ric-zai-inc.com/Publications/cops-p296-pub.pdf> (01.03.2017).

National Institute of Justice (2012). *A Primer on Body Worn Cameras for Law*

- Enforcement, JustNet, September, Online: <https://www.justnet.org/pdf/00-Body-Worn-Cameras-508.pdf> (13.10.2016).
- Owens, Catherine et al. (2014). *The Essex Body Worn Video Trial: the Impact of Body Worn Video on Criminal Justice Outcomes of Domestic Abuse Incidents*, London, Online: http://college.pressofficeadmin.com/repository/files/BWV_Report.pdf (01.03.2017).
- Parlament (2017). 763 der Beilagen XXV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen, Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00763/fname_432301.pdf (01.03.2017).
- Plöse, Michael (2016). *Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen 18/3849 und 18/3885*, Online: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/6000/umdruck-18-6087.pdf> (13.10.2016).
- Sarasin, Philipp (2006). *Michel Foucault zur Einführung*, Dresden.
- Spiegel Online (2016). *Polizist schießt auf Schwarzen – Freundin startet Livestream auf Facebook*, Spiegel Online, 07.07.2016, Online: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/facebook-video-aus-falcon-heights-frau-streamt-nach-polizei-schuessen-live-a-1101765.html> (13.10.2016).
- Wagener, Ulrike (2015). *Polizeiliche Berufsethik. Ein Studienbuch*, Hilden/Rhld.
- Wien ORF (2015a). *Bodycams für Polizei: 20 Geräte in Testbetrieb*, 07.12.2015, Online: <http://wien.orf.at/news/stories/2746231/> (13.10.2016).
- Wien ORF (2015b). *Gewerkschaft: Bodycams nur Prestigeprojekt*, 18.08.2015, Online: <http://wien.orf.at/news/stories/2727073/> (13.10.2016).
- White, Michael (2014). *Police officer body-worn cameras: assessing the evidence*. Office of Justice Programs Diagnostic Center, Online: <https://www.ojpdagnosticcenter.org/sites/default/files/spotlight/download/Police%20Officer%20Body-Worn%20Cameras.pdf> (01.03.2017).

Weiterführende Literatur und Links

- Kipker, Dennis-Kenji/Gärtner, Hauke (2015). *Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“*, *Neue Juristische Wochenschrift* (5), 296–301.
- Walker, Samuel (2015) *The new world of police accountability*, London.
- Parlament (2015). *Parlamentsskorrespondenz Nr. 827 vom 14.07.2015*, Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0827/ (01.03.2017).
- Pelfrey, William/Keener, Steven (2016). *Police body worn cameras: a mixed method approach assessing perceptions of efficacy*, *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management* 39 (3), 491–506.